

ANZEIGE ÜBER DIE VERANSTALTUNG EINER ÖFFENTLICHEN AUSSPIELUNG (TOMBOLA)

Veranstalter: _____

Anschrift: _____

Tel./Fax-Nr. _____

Angaben zur Ausspielung/Tombola Anlass für die Durchführung der Tombola:

Ort der Verlosung:

Zeitraum des Verkaufs der Lose:

Anzahl der Lose:

Lospreis:

Art der Preise:

Gesamtwert der Preise
= Spielkapital:

Zu erwartender
Erlös:

Zweckverwendung für den Erlös

Anzeige an das **Finanzamt**

Anzeige ist erfolgt. Anzeige erfolgt bis zum

§ 15 Einzelne Erlaubnis

(1) Anderen als den in § 10 Abs. 2 des Glücksspielstaatsvertrages Genannten darf eine Erlaubnis für die Veranstaltung und Durchführung von Lotterien und Ausspielungen (§ 3 Abs. 3 des Glücksspielstaatsvertrages) nur nach den Vorschriften des Dritten Abschnitts des Glücksspielstaatsvertrages erteilt werden.

(2) Für Veranstaltungen im Sinne des § 18 des Glücksspielstaatsvertrages darf abweichend von § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 15 Abs. 1 Satz 3, § 16 Abs. 3 des Glücksspielstaatsvertrages eine Erlaubnis nur erteilt werden, wenn der Reinertrag zur Verwendung im Land Sachsen-Anhalt vorgesehen wird. Für den Zeitraum eines Jahres soll für denselben Zweck und dasselbe Gebiet nur eine Erlaubnis erteilt werden.

§ 16 Allgemeine Erlaubnis

(1) Die Veranstaltung von öffentlichen Ausspielungen (§ 3 Abs. 3 Satz 2, § 18 des Glücksspielstaatsvertrages), bei denen

1. der Veranstalter seinen Sitz oder seine Wohnung in dem Gebiet hat, in dem die Ausspielung veranstaltet wird, und die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes erfüllt,

2. sich die Veranstaltung nicht über das Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt hinaus erstreckt,

3. der Spielplan einen Reinertrag von mindestens 33 ein Drittel v. H. und eine Gewinnsumme von mindestens 25 v. H. der Summe der zu entrichtenden Entgelte vorsieht,

4. die Summe der zu entrichtenden Entgelte den Betrag von 15 000 Euro nicht übersteigt,

5. der Losverkauf die Dauer von zwei Monaten nicht überschreitet und

6. der Reinertrag zur Verwendung im Land Sachsen-Anhalt vorgesehen ist,

kann abweichend von § 5 Abs. 1 und 2, §§ 6 bis 8, § 12 Abs. 1 Satz 3, §§ 13 bis 17 des Glücksspielstaatsvertrages und § 15 die oberste Glücksspielbehörde eine Erlaubnis allgemein erteilen.

(2) In der Erlaubnis nach Absatz 1 ist insbesondere festzulegen, dass

1. die Gewinne oder die für Gewinne zu verwendenden Beträge mit solchen anderer Ausspielungen nicht zum Zwecke einheitlicher Ermittlung und Ausreichung der Gewinne zusammengelegt werden,

2. die geplante Ausspielung vom Veranstalter der zuständigen Behörde spätestens fünf Werktage vor Beginn anzuzeigen ist,

3. der Reinertrag ausschließlich, unmittelbar und unverzüglich für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke verwandt wird und

4. mit der Veranstaltung dieser Ausspielungen keine wirtschaftlichen Zwecke verfolgt werden dürfen, die über den mit dem Hinweis auf die Bereitstellung von Gewinnen verbundenen Werbeeffect hinausgehen.

(3) Die allgemeine Erlaubnis kann, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen versehen und jederzeit widerrufen werden